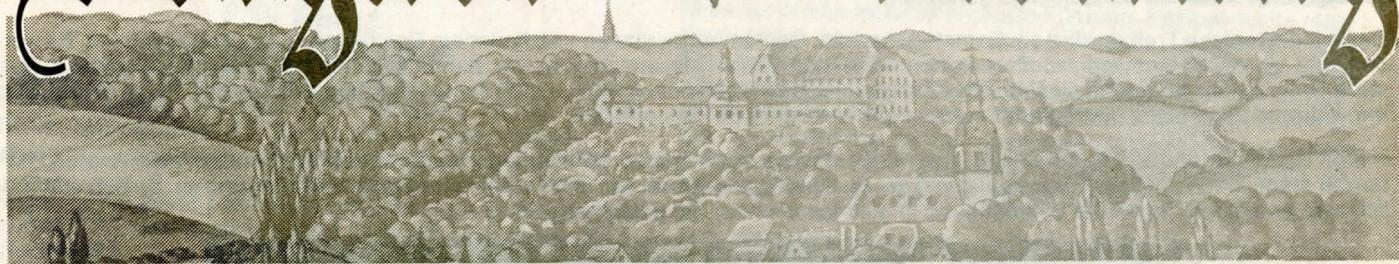


Bergaer Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 4

Freitag, den 17. September 1993

Nummer 19

100 Jahre Markt in Berga/Elster



**Mittelalterliches Spektakel am 25. und 26. September 1993
auf dem Marktplatz**

Mittelalterliches Treiben

»100 Jahre Marktrechte in Berga«

Bekannt sind sie mittlerweile sprichwörtlich wie die »bunten Hunde«, die Berliner Schaustellergruppe von »Spectaculatius«. Sie sorgten beispielsweise schon auf der Leuchtenburg bei Kahla oder jüngst auf Schloß Burgk bei Schleiz sowie vergangenes Wochenende beim Jubiläum »800 Jahre Kloster Mildenfurth« für zeitstaubige Furore und für Massenaufläufe. Wo mittelalterliches Treiben sich ankündigt, sind tausende Schaulustige garantiert.

Das mittelalterliche Treiben wird am Samstag, dem 25. September beginnen und findet am Sonntagabend seinen Abschluß. Es werden acht bis zwölf Handwerkszünfte den neumodischen Besserwissern zeigen, wie man tatsächlich hochqualitative Produkte herstellt. Unter anderem werden die Besucher Zeuge sein des Prägens einer Münze »100 Jahre Marktrechte in Berga«. Diese Münze wird nur während des Festes geprägt und nur an dem Wochenende verkauft.

Neben Badehaus und altem Holzwaschzuber wird es Ritterkämpfe geben, Minnesänger kümmern sich derweil um die besseren Hälfte der männlichen Besucher. Berga wird von der Pest heimgesucht werden und es steht eine Hexenverbrennung an. Selbstverständlich wird an beiden Tagen die Verköstigung in mittelalterlichem Stil gesichert sein.



Ablaufplan - Festwochenende »100 Jahre Markt«

Freitag, 24.9.1993

- 10.00 Uhr Puppenbühne »Meister Hobel«, Klubhaus
- 19.30 Uhr Kabarett »Fettnäppchen«, Klubhaus (Vorverkauf beachten)

Samstag, 25.9.1993

- 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr Mittelalterliches Marktfest vor dem Rathaus mit Künstlergruppe »Spectaculatius« (Handwerkszünfte, Münzprägen der Jubiläumsmünze)
- ab 19 Uhr Abendprogramm »Finstere Nacht des Mittelalters«

Sonntag, 26.9.1993

- 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr Mittelalterliches Markttreiben vor dem Rathaus



Aus Anlaß des 100jährigen Jubiläums erscheint eine Chronik zur Stadt Berga/Elster und ihres Marktplatzes und seiner Umgestaltung. Diese ist während des Festwochenendes zum Preis von 25,- DM käuflich zu erwerben.

**Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am Freitag, 1. Oktober 1993.**

**Redaktionsschluß ist Donnerstag, 23. September 1993
bis 12.00 Uhr im Rathaus.**

Amtliche Bekanntmachungen

50. Hauptausschußsitzung

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie zur 50. Hauptausschußsitzung am 22.9.1993,
um 19.00 Uhr im Klubhaus - Klubraum herzlich ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschußfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung

TOP 2: Auftragsvergaben

- hier: Beschußempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung
- a) Heizungsmodernisierung Poststraße 2
 - b) Heizungsmodernisierung Gartenstraße 1
 - c) Fenstererneuerung August-Bebel-Str. 26 und 28
 - d) Fenstererneuerung Karl-Marx-Str. 24

TOP 3: Bericht über Stand der Vorbereitung zur Modernisierung der Heizung in der August-Bebel-Str. 8a und 8b sowie der Erneuerung der Dächer August-Bebel-Str. 6 - 10

TOP 4: Buswartehalle in der Bahnhofstraße (Bereich Schule)

TOP 5: Terminplanung für die Erstellung des Haushaltsplanes 1994 sowie des Nachtragshaushaltes 1993

TOP 6: Straßenausbaubeitragssatzung

- hier: Erörterung des Verwaltungsentwurfes

TOP 7: Verkäufe und Verpachtungen

TOP 7 findet unter Ausschuß der Öffentlichkeit statt.

gez. Jonas
Bürgermeister

37. Stadtverordnetenversammlung

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie zur 37. Stadtverordnetenversammlung am Dienstag, dem 28.9.1993, um 19.00 Uhr im Klubhaus herzlich ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschußfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung

TOP 2: Beschußfassung über das Protokoll der 36. Stadtverordnetenversammlung

TOP 3: Auftragsvergaben

- a) Heizungsmodernisierung Poststraße 2
- b) Heizungsmodernisierung Gartenstraße 1
- c) Fenstererneuerung August-Bebel-Str. 26 und 28
- d) Fenstererneuerung Karl-Marx-Str. 24

TOP 4: Bericht des Bürgermeisters

TOP 5: Verkäufe und Verpachtungen

TOP 5 findet unter Ausschuß der Öffentlichkeit statt.

gez. Schubert
Stadtverordnetenvorsteher

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Berga/Elster

Auf Grund der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - VKO - § 5 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster am 17.02.1993 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuertatbestand

(1) Der Besteuerung unterliegen die folgenden in der Stadt Berga/Elster zur Teilnahme gegen Entgelt veranstalteten Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern;
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedem zugänglichen Orten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszwecke die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufserziehung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 17 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
5. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art,
6. Tanzunterricht einschließlich eines »Mittel-« und »Abschlußballes«, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.
7. Zirkusveranstaltungen

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen, bei Geräten der Halter der Geräte.

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 17 Abs. 3), die Anmeldung aber schulhaft unterläßt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

§ 4

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben

1. als Kartensteuer (§§ 5 bis 12)
für Filmveranstaltungen und für sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnehmer von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
2. als Pauschsteuer (§§ 13 bis 15)
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 11) berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Stadt erbracht wird.

§ 6

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1,00 DM übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so wird er geschätzt. Er ist mit mindestens 20 v.H. des Entgeltes anzusetzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie im Sinne des § 3 verwendet wird oder zu einem Zwecke zufließt, der von der Stadt als förderungswürdig anerkannt wird.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekanntzugeben.

§ 7

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.

§ 8

Ermäßigter Steuersatz bei Filmveranstaltungen

(1) Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Eintrittspreises oder Entgeltes, wenn der Hauptfilm nicht nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.

(2) Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich um die Hälfte, wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.

(3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.

§ 9

Aufrundung

Die Steuer für die einzelnen Eintrittskarten ist auf den vollen Pfennig aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 10

Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Stadt genehmigte Ausweise auszugeben.

(2) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagskarten auszugeben.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 17) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Stadt zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 11

Entwertung

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 12

Nachweisung

Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Stadt abgegeben werden.

III. Pauschsteuer

§ 13

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 15 und 16 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§§ 8 und 9) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 6 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7. Werktag nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(2) Für Spielklubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v.H. des Spielumsatzes.

(3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 14

Nach dem Werte

(1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Spiel-Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchstabe a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 270,00 DM und für sonstige Apparate 60,00 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchstabe b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 90,00 DM und für sonstige Apparate 45,00 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Stadt anzuzeigen. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 15**Nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfäche 1,50 DM bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangene zehn Quadratmeter 1,00 DM. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v.H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfäche, soweit sie gemäß Absatz 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.

(3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H. der in Absatz 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfäche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen**§ 16****Anmeldung, Sicherheitsleistung**

(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werkstage vor Beginn bei der Stadt anzumelden, in der sie stattfinden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktagen nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebesecheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzugeben.

(5) Die Stadt ist berechtigt, bei der Anmeldung Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen, wenn die Annahme begründet ist, daß der Eingang der Steuer gefährdet ist.

§ 17**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Eintrittskarten oder sonstiger Ausweise oder mit der Annahme des Entgelts. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Besitzes an der Karte oder dem Ausweis. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten oder Ausweise, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 15 mit der Inbetriebsetzung des Apparates.

(3) Über die Kartensteuer und die Pauschsteuer nach den §§ 13 und 15 ist innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. Auf Grund der Abrechnung setzt die Steuerstelle die Steuer fest.

(4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 18**Festsetzung in besonderen Fällen**

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 oder 17 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt die Stadt die Steuer so fest, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Abgabebescheid erteilt.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berga/Elster, den 24.08.1993
Jonas, Bürgermeister

**Ablösung
der Stadt Berga/Elster****über die Ablösung von Stellplätzen**

Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung vom 24.7.1992 und § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz und der Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990, §§ 49 und 83, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster in ihrer Sitzung am 17.02.1992 folgende Ablösung beschlossen:

§ 1**Ablösung**

(1) Ist die Herstellung oder der Nachweis notwendiger Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Stadt Berga/Elster verlangen, daß der Verpflichtete an die Stadt Berga/Elster einen Geldbetrag zahlt. Das gleiche gilt, wenn und soweit die Herstellung von Stellplätzen nach § 49 Abs. 5 Satz 3 BauO untersagt oder eingeschränkt ist und an Stelle der Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück keine Gemeinschaftsanlage herzustellen ist.

(2) Der Geldbetrag (Ablösebetrag) beträgt 60 % der Summe der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung eines ebenerdigen, öffentlichen Parkplatzes im Stadtgebiet und des Bodenwertes der Stellplatzfläche auf dem Baugrundstück des Verpflichteten, höchstens jedoch 10.000,00 DM, bei Lkw- und Omnibusstellplätzen höchstens 25.000,00 DM.

Die Herstellungskosten eines öffentlichen Pkw-Parkplatzes betragen 2.740,00 DM, die eines Lkw- oder Omnibusparkplatzes 6.560,00 DM.

(4) Der Bodenwert der Grundstücke wird nach der jeweils geltenden Richtwertkarte der Stadt Berga/Elster ermittelt. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Gutachterausschusses einzuholen.

(5) Der Flächenbedarf für einen abzulösenden Stellplatz einschließlich des Zufahrtsweges wird für einen Pkw auf 25 qm, für einen Lkw oder Omnibus auf 60 qm festgesetzt.

(6) Die Ablösebeträge sind zur Herstellung zusätzlicher entlastender Parkeinrichtungen, die der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehen, zu verwenden und über einen eigenen Titel im Haushaltsplan der Stadt Berga/Elster abzurechnen.

§ 2**Ablösevereinbarung**

(1) Die Stadt Berga/Elster schließt mit den Verpflichteten in Fällen des § 1 Ablösevereinbarungen, sofern sie im Einzelfall mit der Ablösung einverstanden ist. Der Verpflichtete hat sich auf Verlangen der sofortigen Vollstreckung aus der Vereinbarung zu unterwerfen.

(2) Der Ablösebetrag wird mit Eingang der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Gebäudes (§ 79 BauO) fällig.

§ 3**Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Ausnahmen und Befreiungen richten sich nach den Regelungen § 68 BauO.

(2) Als Gründe des Wohles der Allgemeinheit i.S. § 68 (3) Nr. 1 BauO gelten insbesondere:

1. die örtliche Verbesserung der öffentlichen und privaten Infrastruktur (z.B. örtlich notwendige Läden, Arztpraxen u.ä.),
2. die Wahrung der Belange des Denkmalschutzes,
3. die Verwirklichung von Zielen der Stadtanierung und Stadterneuerung in dafür festgesetzten Gebieten,
4. die Erhaltung des Ortsbildes und die Bepflanzung von Freiflächen in den Gebieten, für die Baugestaltungssatzungen gelten,
5. die Einhaltung oder Neuschaffung von Grünflächen auf Grundstücken wie Vorgärten.

(3) Die Befreiungsgebühr darf den entsprechenden Ablösebetrag nicht übersteigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berga/Elster, den 17.03.1993
Jonas, Bürgermeister

Stadterneuerung Berga Vorbereitende Untersuchungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga hat in ihrer Sitzung am 29.06.93 wie folgt beschlossen:

1. Das Gebiet Bereich Puschkinstraße (teilw.), Bahnhofstraße, August-Bebel-Straße (teilw.), Brauhausstraße, Robert-Guezou-Straße (teilw.), Gartenstraße, Wiesenstraße, Brunnenberg, Kirchgraben, Schloßbergstraße, Am Bach, Baderberg, Elsterstraße, Buchenwaldstraße wurde als Problemgebiet ermittelt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga beschließt deshalb, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB durchführen zu lassen.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

a. das vorhandene Ortsbild erhalten, erneuern und fortentwickeln, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes verbessern und den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung tragen,

b. die Verbesserung der baulichen und sozialen Struktur.

Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan (ohne Maßstab) umgrenzt, der zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsgebiet zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.

3. Der Beschuß ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Der Lageplan mit den Grenzen des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen liegt vom 20.09.93 bis 04.10.1993 im Rathaus Berga, Zimmer 27 (Bauamt) aus und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr
und	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Hinweise:

1. Der Beschuß über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäude Teiles Berechtigte wie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Abgaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 1.000 DM angehroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 in Verbindung mit § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Plan hierzu siehe nächste Seite

Berga, 09.09.93
gez. Jonas, Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus

Bürgerversammlung

über die Straßenbaumaßnahme »Kirchplatz«

Am Donnerstag, dem 23.09.1993, um 19.00 Uhr, findet im Klubraum des Klubhauses eine Informationsveranstaltung über die Straßenbaumaßnahme »Kirchplatz« statt.

Es erfolgt die Vorstellung des Projektes und die Erläuterung des zeitlichen Ablaufes der Baumaßnahme.

Alle Anwohner und Betroffenen werden hierzu herzlich eingeladen.

gez. Jonas
Bürgermeister

Französische Gäste

aus Gauchy in Berga

Im Rahmen der Partnerschaft zwischen Gauchy und Berga werden in der Zeit vom 27. September bis 1. Oktober 1993 eine Gruppe von Senioren aus Gauchy in Berga sein.

Im Programm vorgesehen ist u.a. eine Fahrt gemeinsam mit den Senioren aus Berga nach Oberhof und ein gemütliches Beisammensein am Abschlußabend, 30. September, 19.30 Uhr Klubhaus zu dem auch alle Bürger recht herzlich eingeladen sind.

Radrennen

in Berga/Elster am 18. September 1993

Wie bereits in der letzten Bergaer Zeitung angekündigt, findet am 18.09.1993 im Rahmen der Kirmes und in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Rad Sportverband das traditionelle Radrennen in Berga statt.

Auf der bekannten Strecke Robert-Guezou-Straße - Gartenstraße - Platz der DSF werden in der Zeit von 14.00 - 17.00 Uhr die Rennen in den verschiedenen Altersklassen durchgeführt.

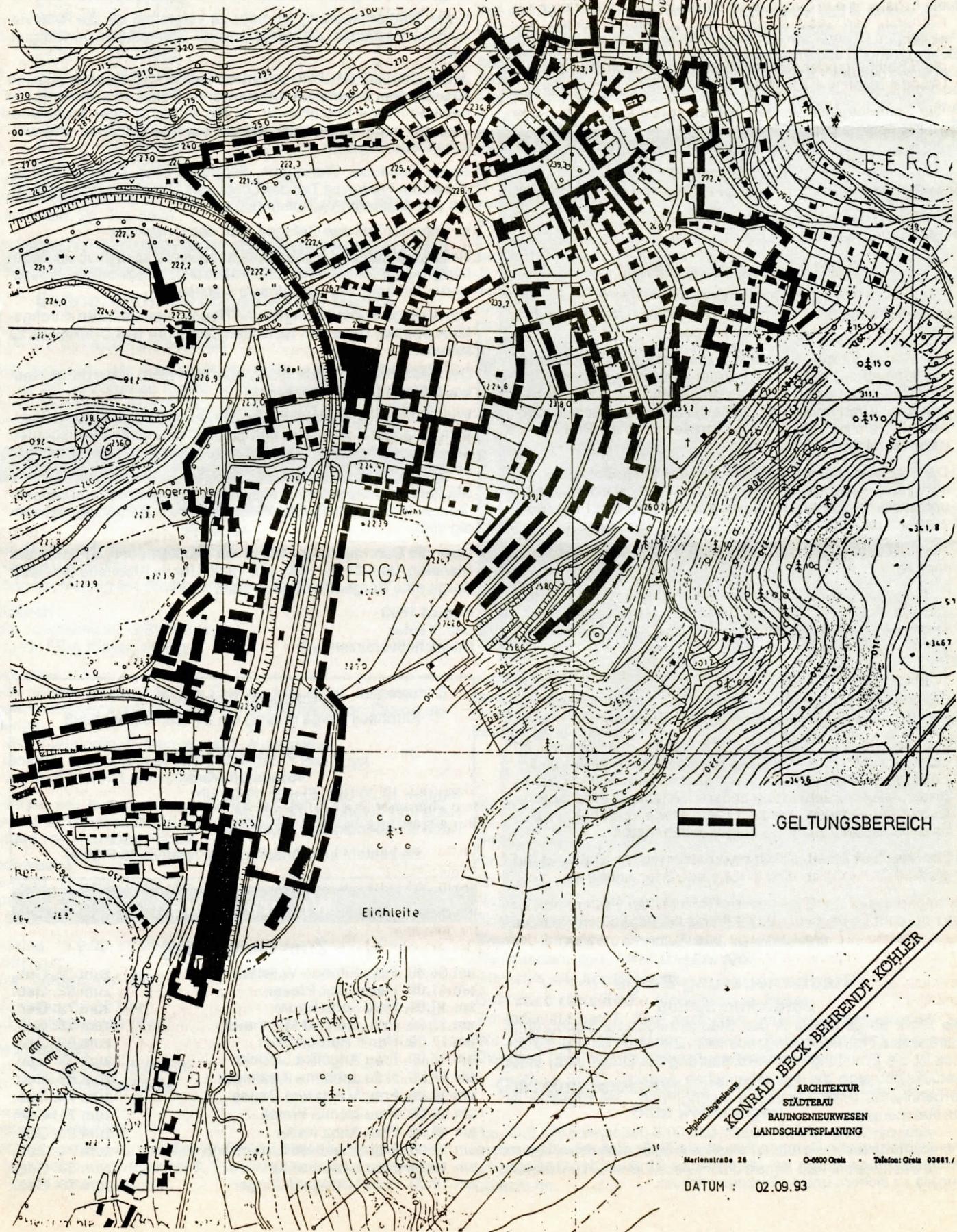
Aus diesem Grunde besteht für den 19.09.1993 ab 8.00 Uhr auf der gesamten Strecke Parkverbot, wofür wir um das Verständnis aller Anwohner bitten.

Darüber hinaus ist die Rennstrecke an diesem Tage ab 13.00 Uhr für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Durch die Bauarbeiten der Bahnhofstraße und die gleichzeitig durchgeführte Kirmes sind gravierende Verkehrseinschränkungen unumgänglich, die zur Folge haben, daß das Gebiet Markersdorfer Weg, Kalkgraben sowie Brunnenberg und Wiesenstraße nur über die nicht ausgebauten Strecken im Bereich des Kalkgrabens zur B 175 erreicht bzw. verlassen werden kann. Der Bereich Ernst-Thälmann-Straße und Karl-Marx-Straße ist in dieser Zeit nur über die Rennstrecke zu erreichen bzw. zu verlassen. Aus diesem Grunde soll gewährleistet werden, daß zwischen den einzelnen Rennen Fahrzeuge die Strecke passieren können.

Fortsetzung siehe auf Seite 8

STADTERNEUERUNG BERGA

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG

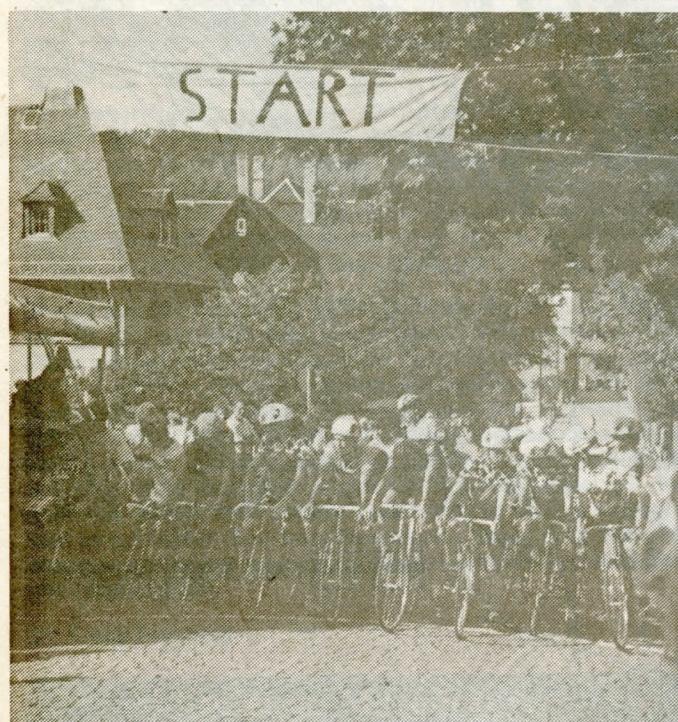


Fortsetzung von Seite 6

Wir bitten aber alle Anwohner dieses auf das absolute Minimum zu reduzieren, da ansonsten die Sicherheit an der Strecke nicht gewährleistet werden kann. Den Anweisungen des Absperrpersonals ist dabei unbedingt Folge zu leisten.

Überlegungen, die Veranstaltung in diesem Jahr nicht durchzuführen, sind vorgenommen worden. Man hat aber davon Abstand genommen, um das Rennen in seiner Tradition aufrecht zu erhalten.

Aus diesem Grunde wird an dieser Stelle für die abzusehenden Behinderungen und Einschränkungen um Verständnis gebeten. Dabei werden die Veranstalter bemüht sein, den Ablauf bestens zu organisieren, um die Dauer der Einschränkung auf das absolute notwendige Maß zu begrenzen.



Impressionen vom Vorjahr

Stadterneuerung Berga Bürgerinformation

Die Stadt Berga wurde in das Städtebauförderungsprogramm des Landes Thüringen aufgenommen. Ziel des Förderprogramms ist die Erhaltung und Verbesserung der Ortsstruktur unter Berücksichtigung der städtebaulichen Aspekte. Dafür werden vorbereitende Untersuchungen durchgeführt. Das Ergebnis ist ein Rahmenplan.

Der städtebauliche Rahmenplan ist als Maßnahmenkatalog zu verstehen. Zielsetzung ist, die typische Struktur der Ortslage Bergas zu sichern und weiterzuentwickeln.

Nach Prüfung der Ortslage und Formulierung der Problemstellung wird ein städtebauliches Konzept erarbeitet, dessen Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes und somit zur Steigerung des allgemeinen Wohnwertes führen soll.

Insbesondere sind hier das Straßen- und Wegenetz, aber auch öffentliche bzw. private Plätze und Freiflächen sowie die Sanierung bzw. der Ausbau öffentlicher Einrichtungen zu nennen.

Im privaten Wohnungsbau gilt das Interesse vor allem der Erhaltung, Sanierung und Weiterentwicklung des Gebäudebestandes.

Unter Stadterneuerung ist mehr zu verstehen als die Renovierung von Fassaden, die Gestaltung von Stadtplätzen und dergleichen.

Jedes Ortsbild hat einen unverwechselbaren Charakter. Diesen zu erkennen, in seinen erhaltenswerten Teilen zu sichern und in anderen Teilen fortzuführen, ist die Aufgabe jeder Kommune. Dies gilt auch im Hinblick auf die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Situation.

Jedes Gebäude, Wohnhaus, Scheune, Stall, Garage, Einfriedung oder Garten ist Teil des Ortes, des Ortsbildes und prägt somit das gesamte Erscheinungsbild.

Ihr Haus ist Teil des Gefüges, Teil des Ortsbildes.

Helfen Sie mit, den Wohn- und Lebenswert, aber auch Ihr Zugehörigkeitsgefühl für Ihren Ort zu stärken. Ein lebendiger, lebenswerten Ort kann nur gemeinsam wachsen.

Notwendige Veränderungen und Neuerungen müssen durchgeführt werden, ohne den typischen Charakter des Ortskernes zu stören.

Der Bedarf nach neuem Wohnraum darf nicht allein durch Neubaugebiete gedeckt werden.

Vorhandene ungenutzte und leerstehende Bausubstanz im Ortskern umgenutzt zu wohn- und Gemeinschaftsräumen, könnten diesen Bedürfnissen entsprechen und den Ortskern lebendiger und attraktiver erscheinen lassen.

Stadtentwicklung soll auch einen Beitrag zum Erhalt von Lebensräumen leisten, die für einheimische Tiere und Pflanzen notwendig sind.

Über die Durchführung / Inhalt der Stadterneuerung findet am Dienstag, dem 21.09.1993, um 19.00 Uhr im Klubhaus der Stadt Berga eine Bürgerinformation statt.

August 1993
gez. Kautek
(Ausschußvorsitzender)

Achtung! Achtung!
Klubhaus Berga (Elster) am 24. September 1993

Fettäpfchen

„Staustelle Ost“

Beginn: 19.30 Uhr, Einlaß: 19.00 Uhr
Karte im Vorverkauf: 12,00 DM
Karte an Abendkasse: 15,00 DM

Es besteht kein Anspruch auf reservierte Plätze!

Wir gratulieren

Zum Geburtstag

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| am 06.09. Frau Elfriede Vollstädt | zum 72. Geb. |
| am 11.09. Herrn Max Pfeifer | zum 92. Geb. |
| am 13.09. Frau Lotte Baum | zum 73. Geb. |
| am 15.09. Frau Gertrud Meinhardt | zum 76. Geb. |
| am 17.09. Herrn Herbert Stief | zum 89. Geb. |
| am 17.09. Frau Angelika Lippold | zum 72. Geb. |
| am 17.09. Frau Johanna Kieslinger | zum 83. Geb. |
| am 19.09. Frau Margarete Daues | zum 74. Geb. |
| am 19.09. Frau Hanna Weise | zum 71. Geb. |
| am 19.09. Frau Anna Keller | zum 84. Geb. |
| am 19.09. Frau Elisabeth Lattermann | zum 74. Geb. |
| am 19.09. Frau Lotte Seifert | zum 80. Geb. |
| am 19.09. Frau Hildegard Junger | zum 78. Geb. |

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst September 1993

Sa.	18.9.	Dr. Frenzel
So.	19.9.	Dr. Frenzel
Mo.	20.9.	Dr. Brosig
Di.	21.9.	Dr. Frenzel
Mi.	22.9.	Dr. Brosig
Do.	23.9.	Dr. Brosig
Fr.	24.9.	Dr. Brosig
Sa.	25.9.	Dr. Brosig
So.	26.9.	Dr. Brosig
Mo.	27.9.	Dr. Brosig
Di.	28.9.	Dr. Frenzel
Mi.	29.9.	Dr. Brosig
Do.	30.9.	Dr. Brosig

Praxis Dr. Frenzel, Bahnhofstr. 20, Tel. 796
 Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig, Platz d. DSF 1, Tel. 5647
 Puschkinstr. 20, Tel. 5640

Kirchliche Nachrichten

Evang.-luth. Kirchengemeinde Berga

26.9.
 9.00 Uhr Erntedankgottesdienst

Auch in diesem Jahr werden wieder Geld- und Naturalienspenden für die behinderten Kinder im Heim Carolinenfeld erbeten, die am Sonnabend, dem 25.09., von 16 - 18 Uhr in der Kirche oder kurz vor Gottesdienstbeginn entgegengenommen werden.

Vereine und Verbände

FSV Berga/Elster

Fußball

FSV Berga - FC Thüringen Weida II. 7:0

Torschützen für FSV:

Urban 3x, Rehnig 2x, Weißig und Jörg Treffkorn

Senioren

Gera - Liebschwitz - FSV 2:2 (1:0)

Tore für FSV: Pinter, Wuttig

Vorschau

Auch für den Nachwuchs des FSV wird es ernst. Insgesamt 6 Nachwuchsteams schickte der FSV in der nächsten Saison ins Jungen.

E- und D-Junioren (II. Mannschaft) - Kreisklasse

D-Junioren I. Mannschaft und C-Junioren - Bez.-Liga

B- und A-Junioren Landesklasse

Erstmals seit langen Jahren startet für den FSV wieder eine A-Juniorenmannschaft (17 und 18jährige). Trainiert werden die Jungen von »Mundel« Pöhler.

Nachwuchs

Samstag, 18.9.93, 10.00 Uhr

C-Junioren: Pokal 1. Runde

1 - SV Gera - FSV

Sonntag, 19.9.93, 10.00 Uhr

B-Junioren

Gera - Liebschwitz - FSV

A-Junioren, 10.30 Uhr

Bad Klosterlausnitz - FSV

I. Mannschaft

Samstag, 18.9.93, 15.00 Uhr

FSV - TSV Monstab-Lödla

B-Jugend

Rückblick 1992/93

Trotz einer sehr geringen Spielerdecke konnte im vergangenen Spieljahr ein hervorragender 4. Tabellenplatz in der Landesklasses Staffel I belegt werden.

Wenn man berücksichtigt, daß in der Mannschaft nur 4 Spieler des älteren Jahrgangs spielten, ist diese Plazierung noch höher einzuschätzen. Es wurde nur Gera-Zwötzen, Zeiss Gera und Rositz der Vortritt gelassen.

Die herausragenden Ergebnisse konnten mit 9:0 in Ronneburg und 10:0 gegen Eisenberg erzielt werden.

Leider standen der Mannschaft nur 12 altersgerechte Spieler zur Verfügung. Einige Spieler der C-Jugend mußten ständig aushelfen, dafür nachträglich herzlichen Dank.

Von den 26 Punktspielen wirkte M. Zuckmantel und S. Gläser 25 mal mit. Mit 21 Einsätzen und 2 Toren hatte der noch C-Jugendliche D. Zuckmantel großen Anteil am hervorragenden Abschneiden. Der 4. Tabellenplatz wurde mit 25:15 Punkten und 70:31 Toren erzielt. Bester Torschütze war Th. Schiller mit 24 Treffern und damit Drittbeste der ganzen Staffel. Die Trainingsbeteiligung war besonders in der ersten Halbserie fast einwandfrei. Am Ende aber mangelhaft. Am meisten waren S. Gläser, M. Kirsch und M. Zuckmantel anwesend. Im gesamten Spieljahr konnte Tormann Fröbisch, S. Gläser als Libero sowie Verteidiger M. Wolf überzeugen. Bei einigen ließ der Leistungswille leider auch sehr nach.

Am 12.9. beginnt mit dem Spiel gegen Lobenstein das neue Spieljahr. Es wird für die neue Mannschaft ein besonders schweres werden, da einige Spieler ständig für die neu gegründete A-Jugend abgestellt werden müssen. Das erste Vorbereitungsspiel wurde gegen den höherklassigen FC Greiz hoch mit 12:1 verloren. Trotzdem der gesamten Mannschaft viel Erfolg für das gesamte Spieljahr 93/94.



Veranstaltung

Am Sonnabend, dem 25.09.1993, 20.00 Uhr, findet der Familientanzabend in dem Saal in Prießnitz statt. Es spielen die Königshofener Musikanten. Kartenvorbestellungen beim Gastwirt, Herrn Bärthel, sind erwünscht.

Arbeiterwohlfahrt Ortsverband Berga

Treffen

*Hallo Leute - es ist soweit,
 die Karten liegen schon bereit.*

Wir machen auch nochmals Reklame

für Halma, Mühle, Schach und Dame.

Ihr könnt auch häkeln oder stricken,

Hauptsache ist - Ihr laßt Euch blicken.

Bringt Freunde mit oder Verwandte,

Bruder, Schwester, Onkel, Tante!

*Sie brauchen auch nicht Mitglied sein,
 wir laden alle herzlichst ein.*

*Gebt Euch einen Ruck - bleibt nicht zu Hause,
 wir laden ein zum 1. Treff nach einer langen Sommerpause.*

Wir treffen uns ab Dienstag, den 21. September 1993, jeden Dienstag 14.00 Uhr im ehemaligen Kinderkunheim.

Garagengemeinschaft »Am Pöltschback«

Bitte weitersagen

Am 25.9.1993 zwischen 8.00 und 12.00 Uhr wird die Energieabrechnung für das Jahr 1993 durchgeführt. Bei Verhinderung bitte umgehend bei Herrn G. Linke, 07980 Berga, Karl-Marx-Straße 3, abrechnen.

Aus der Heimatgeschichte

Französische Truppen in Berga (1806)

Nachdem am 10. Oktober 1806 in der Schlacht bei Saalfeld der volkstümliche, allseits beliebte Prinz Louis Ferdinand von Preußen (1772 - 1806) gefallen war, besiegelte am 14. Oktober die Doppelschlacht bei Jena und Auerstedt die Niederlage der gegen Napoleon verbündeten Preußen und Sachsen.

Im Zusammenhang mit diesen Ereignissen kamen auch französische Truppen durch Berga. Darüber überliefert der Waltersdorfer Chronist und Kantor Wilhelm Böttcher (1802 - 1874), teilweise nach mündlicher Mitteilung seines Altersgenossen, des Chronisten und Oberpfarrers Heinrich Gustav Ackermann (1802 - 1877), dem sein Vater, Magister Wilhelm August Ackermann (1763 - 1837), aus eigenem Erleben davon berichtet hatte, unter anderem das Folgende:

»Den 13. Octobr. schlug General Soult« - Nicolas Jean Soult (1769 - 1851), Herzog von Dalmatien, nach Napoleons Sturz mehrfach französischer Ministerpräsident - »bei der Neuen Schenke, unterhalb der Wildentaube bis nach Kühdorf, ein Lager auf, dessen Wachfeuer in Waltersdorf recht deutlich gesehen wurden. Alles geriet in Angst und ein großer Teil der Leute flüchtete mit dem Viehe in den Greizer Wald...«

An jenem Abende, wo das Soultsche Corps bei der Neuen Schenke, Kühdorf und Wildentaube übernachtete, kamen fünf Franzosen, geführt von einem Manne aus Wildentaube, nach Berga, um zu plündern. Er führt sie zuerst zum guten seligen Herrn Oberpfarrer Ackermann. Sie verlangen, nachdem sie gegessen und getrunken, Wein und Geld, und nachdem sie das erhalten, rückten sie dem Einnehmer Hofmann - damals eine namhafte Persönlichkeit in Berga - vor die Tür, wo sie noch dreister in ihrem Verlangen sind. Als sie sich hier gehörig besackt, geht der Marsch zum Städtchen hinaus.«

Der General-Accis-Einnehmer Christoph Heinrich Hof(f)mann (1748 - 1815) war in der Bevölkerung mit Recht sehr unbeliebt, weil er, wie Böttcher an anderer Stelle schreibt, »seine Gewalt zum Drucke hiesiger Leute« mißbrauchte. Über ihn habe ich unter der Überschrift »Der betrügerische Steuereinnehmer« im Heft 7/1989 des Greizer Kulturspiegels »Heimatbote« ausführlich berichtet; hier soll der Hinweis darauf genügen.

Weiter schreibt Böttcher in seiner Schilderung der Ereignisse jenes 13. Oktober 1806 über die französischen Soldaten: »Bei der Eiche kehren sie um, um auch an Herrn Müller ihr Kunststückchen zu machen. Diesem nehmen sie sogleich seine zwei goldenen Uhren von der Wand, erpressen von ihm noch außerdem Geld und Wein. Müller bittet um Zurückgabe einer goldenen Uhr, weil sie ihm ein teures Andenken ist, und bietet dafür 30 Reichstaler. Sie sind es zufrieden. Müller zahlt 30 Reichstaler auf, jene streichen es ein, aber behalten dennoch die Uhr.« Erwähnenswert ist schließlich Böttchers Bemerkung: »Aber nicht bloß Franzosen, auch Deutsche beginnen gegen wehrlose Deutsche ähnliche Heldenataten.«

Dr. Frank Reinhold

Sonstige Mitteilungen

Arbeitsamt Gera

Arbeitsamt bildet 16 Jugendliche aus

Am 1. September begann für 11 Mädchen und 5 Jungen die Ausbildungszeit im Arbeitsamt Gera.

Fünf der neuen Mitarbeiter werden als Verwaltungsinspektoranwärter Beamte auf Widerruf. Nach ihrem dreijährigen Studium an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Mannheim können sie bei der Arbeitsverwaltung eine Laufbahn im gehobenen Dienst einschlagen.

Aus über 50 Bewerbungen konnten weitere elf berücksichtigt werden, die eine Ausbildung als Fachangestellte für Arbeitsförderung beginnen. Ab September werden insgesamt 19 Mädchen und Jungen aller drei Lehrjahre im Arbeitsamt ausgebildet.

Mit der hohen Zahl an Auszubildenden wird das Geraer Arbeitsamt den Verpflichtungen gerecht, die sich angesichts des Lehrstellenmangels in den neuen Bundesländern auch für den Öffentlichen Dienst ergeben. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Zahl der Ausbildungsstellen im Amt verdoppelt.

Das Bewerbungsverfahren für 1994 läuft bereits. Bewerbungsschluß ist am 30. November.

Information für Arbeitssuchende

Arbeitssuchende, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen, können sich, wenn sie eine Arbeit suchen, bei dem zuständigen Arbeitsamt arbeitssuchend melden.

Sie werden dann in Fragen der Wahl oder Besetzung von Arbeitsplätzen beraten. Wird dieses Vermittlungsgesuch durch den Arbeitssuchenden nach Ablauf von drei Monaten nicht erneuert, endet dessen Bearbeitung.

Zuzahlungen

bei Krankenhausaufenthalt, stationären Vorsorgekuren und stationären Rehakuren

Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen ab Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 14 Tage 8 DM je Kalendertag. Bei stationären Kuren beträgt die Zuzahlung für die gesamte Dauer der Kur je Kalendertag auch 8 DM.

Bei stationären Rehakuren erfolgt die Zuzahlung von 8 DM je Kalendertag für längstens 14 Tage je Kalenderjahr, wenn die Leistung z.B. eine Anschlußheilbehandlung an einen stationären Krankenaufenthalt ist, oder der Krankenhausbehandlung gleichgesetzt werden kann. Über Zuzahlungsbefreiungen können sich Interessierte bei ihrer Krankenkassengeschäftsstelle informieren.

Beratungsstelle in Berga

Die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) Greiz eröffnet am 1.10.93 eine Beratungsstelle für die Versicherten aus Berga und Umgebung. Die Beratungsstelle befindet sich in der Schloßstr. 10 und wird von Frau Helga Böttger geleitet.

Jeden Dienstag von 9.00 - 11.00 Uhr und jeden Freitag von 16.00 - 18.00 Uhr steht Frau Böttger den Versicherten zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten können Termine unter der Telefonnummer 036623/784 vereinbart werden.

Die Versicherten erhalten u.a. Krankenscheine, Vorsorgescheine, Berechtigungsscheine für Brillenreparaturen und Auslandskrankenscheine. Frau Böttger nimmt auch sämtliche Anträge entgegen.

Weitergeführt wird der 14tägige Sprechtag (jeweils donnerstags von 9.00 - 10.30 Uhr) durch DAK-Mitarbeiter in der Stadtverwaltung Berga.

Damit wird die Betreuung und der Service der DAK in Berga weiter verbessert, erklärt Franz Schmoll, Bezirksgeschäftsführer Greiz.

Impressum

»Bergaer Zeitung«

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Die Bergaer Zeitung erscheint 14-tägig jeweils freitags

— Herausgeber, Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
Postfach 223, 91292 Forchheim, Telefon 09191/7232-22

— Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
Klaus Werner Jonas, 07980 Berga/Elster

— Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Menne

— Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt. Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von DM 0,80 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach Redaktionsschluß eingegangen

Vereine und Verbände

FSV Berga

Gelungener Heimaufakt

FSV Berga - SV Elstertal Silbitz 7:1 (3:0)

FSV: Klose: Weißig, Neumann (60. Hofmann), Wetzel, Seiler, Treffkorn, Rehnig, Bunk (55. Bunk), Urban, Beyer, Krügel.
Schiedsrichter: Heerdegen (Langenwetzendorf)

Torfolge: 1:0 Krügel (1.), 2:0 Bunk (13.), 3:0 Jaos (43. Eigentor), 4:0 Urban (53.), 5:0 Krusel (71.), 5:1 Dylla (77.), 6:1 Urban (77.), 7:1 Seiler (86.)

Der FSV Berga landete im ersten Heimspiel der neuen Saison gegen den SV Elstertal Silbitz einen auch in dieser Höhe verdienten Sieg. Der läuferisch starke Gastgeber bot streckenweise offensive, attraktiven Kombinationsfußball, dem die vor allem in der Abwehr sichtlich überforderten Silbitzer kaum Paroli bieten konnten. Auf Seiten des Siegers überzeugte vor allem die Mittelfeldachse Bunk, Beyer und Rehnig sowie der kaum zu stellende Urban. Die Gäste hatten in der Begegnung den Ball noch gar nicht in den Fuß, da stand es schon 1:0. Urban dribbelte durch die Abwehr, legte auf den mitgelaufenen Krügel ab, der mühelos vollendete. Fünf Minuten später wurde Bunk im Strafraum gefoult. Den fälligen Elfer brachte Krügel nicht am Gästekeeper Werner vorbei. In der 15. Minute konnte Bunk nicht mehr durch Foulspiel gebremst werden und erzielte nach glänzendem Zuspiel von Beyer mit einem überlegten Schlenzer das 2:0.

Der FSV schaltete einen Gang zurück. Die Gäste kamen etwas besser ins Spiel, gefielen aber lediglich mit gefährlichen Freistößen, von denen einer an den Pfosten klatschte. In der 44. Minute Pech für sie, als Jabs eine Bunk-Flanke ins eigene Gehäuse lenkte. Nach der Pause legten die Einheimischen nochmals los. Krügel steigerte sich. Zunächst legte er auf Urban ab, der zum 4:0 vollendete. Dann servierte Urban für Krügel, der per Kopf zum 5:0 traf. Ein fulminanter Schuß von Dylla brachte den nicht aufsteckenden Gästen den Ehrentreffer. Jedoch in der gleichen Minute besorgte wieder Urban mit einem 16-m-Flachschoß das 6:1. Selbst Libero Thomas Seiler konnte sich zum Schluß noch in die Torschützenliste eintragen. Nach einem Eckball schlug er das Leder mit der Schulter über die Linie.

SV Gera-Langenberg - FSV Berga 3:5 (2:3)

FSV: Treffkorn Jens: Weißig, Hofmann (46. Jung), Wetzel, Seiler, Treffkorn Jörg, Rehnig, Wünsch, Urban, Beyer, Krügel
Schiedsrichter: Wötzl (Stadtroda)

Torfolge: 1:0 (10.) Borgelte, 1:1 (14.) Beyer, 2:1 (25.) Kneip, 2:2 (28.) Urban, 2:3 (33.) Krügel, 2:4 (54.) Jung, 2:5 (62.) Wünsch, 3:5 (71. Handstrafstoß) Joseph

Mit einem 5:3 Auswärtssieg gegen den SV Gera-Langenberg brach der FSV Berga den Bann, auf der gefürchteten Schlacke in Langenberg nicht gewinnen zu können. Trotz eines zweimaligen Rückstandes in der ersten Spielhälfte verloren die Bergaer nie ihre spielerische Linie, steigerten sich in der Abwehr und gewannen verdient. FSV-Übungsleiter Peter Hartung mußte seine Formation verändern. Für den meniskusoperierten Axel Bunk begann Marco Wünsch. Die schuleinführenden Helge Gabriel und Lutz Klose wurden durch Jens Treffkorn und Frank Hofmann ersetzt.

Beide Teams begannen vorsichtig. Berga, mit hohem läuferischen Aufwand, ließ den Ball laufen und setzte die spielerischen Akzente. Die nach dem guten Start (3:1 Punkte) vor Selbstbewußtsein strotzenden Gastgeber suchten dagegen mit weiten Flugbällen in den Rücken der FSV-Abwehr und kreuzgefährlichen Einwürfen in den Torraum zum Erfolg zu kommen. Vor allem der agile Joseph sorgte mit drangvollen Aktionen für Unruhe. Er setzte sich in der 10. Minute gegen Wetzel auf Rechtsaußen durch. Seine Flanke drückte trotz Bedrängnis Borgelte aus Nahdistanz über die Linie. Bereits vier Minuten später besorgte Andre Beyer mit seinem ersten Treffer für Berga den hochwichtigen Ausgleich.

An der Strafraumgrenze manövrierte er geschickt die gegnerische Deckung aus und versenkte mit einem Knaller die Kugel im Netz. Der immer besser in Form kommende Beyer schwang sich danach zum auffälligsten FSV-Akteur auf. Sein Scharfschuß in der 20. Minute verfehlte nur knapp das Gehäuse. Trotz Bergaer spielerischer Überlegenheit gingen die ehrgeizigen Gastgeber Mitte der ersten Halbzeit erneut in Führung. Kneip nutzte reaktionsschnell eine Unsicherheit von Wetzel und Hofmann aus. Fast postwendend erzielte Urban mit einem Solo den erneuten Ausgleich. Danach die wohl stärkste FSV-Phase, die Abwehr wurde sicherer, Beyer, Krügel, Urban und Rehnig fanden sich zu gelungenen Kombinationen. Eine davon schloß Krügel mit einem Treffer zur 3:2-Führung ab. Kurz vor der Pause retteten die Geister Vorstädter den Ball vor der Torlinie.

Der FSV stürmte nach Wiederbeginn weiter. Rehnigs Zurücknahme auf den Vorstopperposten stabilisierte die Abwehr. Krügel hatte in der 46. Minute das 4:2 auf dem Fuß. Sein Schuß wurde noch abgefälscht. Dann meldete sich der in der vergangenen Saison als Joker gehandelte Steffen Jung zurück. Nach einem weiten Einwurf von Treffkorn brachte er seinen Körper derart geschickt in Position, daß von der Schulter eines Gastgebertverteidigers das Leder ins Tor sprang. Der Gastgeber öffnete fortan die Abwehr, Berga verlegte sich aufs Kontern. Pech für den bulligen und schußgewaltigen Wetzel, als sein fulminanter Schuß aus gut 20 Meter nur das Lattenkreuz traf. Marco Wünsch sorgte schließlich mit einem Heber in der 62. Minute für das vorentscheidende 5:2. Ein von Joseph verwandelter zweifelhafter Handstrafstoß brachte die Gastgeber zwar nochmals heran. Aber der FSV schaukelte den Sieg über die Zeit.

KARTOFFELVERKAUF

Die Agrargenossenschaft "Elstertal"
Markersdorf e. G. verkauft in der Zeit

vom 22.9.93 bis 1.10.93

auf dem Kartoffelsortierplatz Markersdorf
Speisekartoffeln.

Zeit: Montag - Freitag, 9 - 17 Uhr, und Samstag von 9 - 12 Uhr

Außerdem erfolgt weiterhin freitags in der Zeit
von 14.00 - 16.00 Uhr Getreideverkauf.

ANZEIGEN LOHNEN IMMER !

Beschleunigt das Sparen ungemein

Das Hyundai S-Coupé GT
1.5i 1495 ccm, 85 kW (115 PS) Turbo-
lader 5-Gang-Getriebe Seitenauflprall-
schutz Nebelscheinwerfer Lederlenkrad Servolenkung
neigungsverstellbare Lenksäule Fahrersitz mit verstel-
barer Lendenwirbelsstütze Rücksitzlehne 60/40 geteilt klap-
pbar elektrische Fensterheber Sonnendach manuell austell-
bar Sportauspuff Radiovorbereitung 3 Jahre Fahrzeug-
garantie bis max. 100.000 km
Hyundai-Euroservice u.v.a.m.

Unser Barpreis
24.600,-
für 93er Modelle
eff. Jahreszins
4,99 %



HYUNDAI

schlüter GmbH
Autohaus GmbH • Gewerbegebiet Triebes
Tel. 03 66 22 - 7 24 77



Es gab einmal . . . eine Bekanntmachungstafel

HEUTE

kann man die amtlichen Bekanntmachungen, das Neueste aus der Nachbarschaft und die Inserate bequem zu Hause studieren.

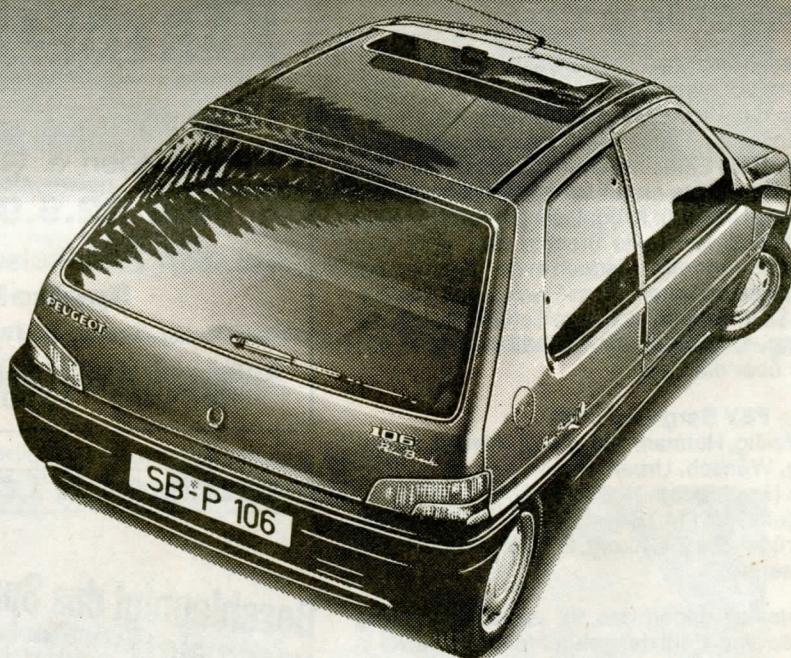
Das Mitteilungsblatt aus dem Verlag Wittich erscheint regelmäßig neu und ist für viele unentbehrlich.



PEUGEOT

DAS SONDERMODELL PEUGEOT 106 PALM BEACH.

JETZT KOMMEN SONNIGE ZEITEN.



Für verlängerte Sommerferien: ein Sondermodell in den Metallicfarben Miami-Blau oder Fluorid-Grün. Colorverglasung, seitliche Dekorstreifen, Glashubdach und Radio mit Cassetten Teil inklusive. Mit erfrischenden 33 kW (45 PS). Urlaubsanträge können ab sofort bei uns abgegeben werden.

Ab 2,9 % effektiver Jahreszins,
ab 990,- DM Anzahlung,
bis 60 Monate Laufzeit.

Ein Angebot der PEUGEOT Bank.

**AUTOHAUS M athias
Michalke**

Am Daßlitzer Kreuz
07980 Daßlitz • Telefon: (03661) 63405

Natürlich nehmen wir auch Ihren „Alten“ in Zahlung.